Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen

			IVIALII	kemummer
	0 1	4 6	8 4	7 2
			DVR	. 4000157
		Kennzeichnu	ing der Sti	udienrichtung
A	9 9 2	8 4	0	

Matrikalarınan

Universität Wien

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung aus DEUTSCH

gem. \S 63 Abs. 10 und 11 UG 2002 (Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender an der Universität Wien)

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
RAKIB, Abdulla-Al	30.11.1988
Bezeichnung der Studienrichtung für welche die Zulassung erfolgte:	
als a.o. Studierender	
Beurteilung	

Datum der Prüfung	Prüfungssenat		
	Vorsitz	ao. Univ.Prof. Dr. F. Eybl	
19.02.2018	Prüfer/in	Mag. B. Ahamefule-Gansterer	
	Prüfer/in	Mag. M. Bohun	

Wien, am 20.02.2018

Mag. S. Winklbauer Direktorin

Für die Ausfertigung:

Auszug aus § 63 Abs. 10 und 11 UG 2002:

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen. Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen

Matrikelnummer
1 | 4 | 6 | 8 | 4 | 7 | 2

Universität Wien

DVR. 4000157

Kennzeichnung der Studienrichtung

A 9 9 9 2 8 4 0 | | |

Ergänzungsprüfungszeugnis

gem. § 64 Abs. 2 UG 2002

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
RAKIB, Abdulla-Al	30.11.1988
Bezeichnung der Studienrichtung für welche die Zulassung erfolgte:	
als a.o. Studierender	
Name des Ergänzungsprüfungsfaches	
ENGLISCH	
Beurteilung	
genügend (4)	

Datum der Prüfung	Prüfungssenat		
	Vorsitz	ao. Univ.Prof. Dr. G. Lipold	
29.06.2016	Prüfer/in	Mag. I. Wally	
	Prüfer/in	M. Houska	

Wien, am 30.06.2016



§ 64 Abs. 2 UG 2002 lautet:

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen

Matrikelnummer
1 | 4 | 6 | 8 | 4 | 7 | 2

Universität Wien

DVR. 4000157

Kennzeichnung der Studienrichtung

A 9 9 2 8 4 0 1 | 1 |

Ergänzungsprüfungszeugnis

gem. § 64 Abs. 2 UG 2002

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
RAKIB, Abdulla-Al	30.11.1988
Bezeichnung der Studienrichtung für welche die Zulassung erfolgte:	
als a.o. Studierender	
Name des Ergänzungsprüfungsfaches	
MATHEMATIK	
Beurteilung	
genügend (4)	

Datum der Prüfung	Prüfungssena	t	
		Univ.Prof. DI. Dr. E. Benes Mag. Dr. K. Durstberger-Rennhofer Mag. Dr. J. Brandstetter	

Für die Ausfertigung:

Wien, am 30.06.2017

Mag. M. Kerneg Direktorin

§ 64 Abs. 2 UG 2002 lautet:

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen

Matrikelnummer

Universität Wien

Ergänzungsprüfungszeugnis

gem. § 64 Abs. 2 UG 2002

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatur	
RAKIB, Abdulla-Al	30.11.1988	
Bezeichnung der Studienrichtung für welche die Zulassung erfolgte:		
als a.o. Studierender		
Name des Ergänzungsprüfungsfaches		
PHYSIK		
Beurteilung		
befriedigend (3)		

Datum der Prüfung	Prüfungssenat	
	Vorsitz	Univ.Prof. Dr. H. Goldenberg
24.10.2016	Prüfer/in	Mag. Dr. K. Durstberger-Rennhofer
	Prüfer/in	Mag. Dr. J. Brandstetter

Für die Ausfertigung:

Wien, am 27.10.2016

Mag. M. Kernegge Direktorin

§ 64 Abs. 2 UG 2002 lautet:

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.